



Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest in einem Schnelltestzentrum oder einer Apotheke

Anspruch auf Testung in folgenden Fällen haben ausschließlich asymptomatische Personen. Wer Symptome hat, sollte stattdessen zu Hause bleiben und das weitere Vorgehen telefonisch mit einem Arzt abklären.

Zudem besteht der Anspruch auf einen kostenlosen Test oder einen Test für drei Euro nur, wenn bei der Teststation ein entsprechender Nachweis über die Berechtigung, einen solchen Test zu machen, vorgelegt wird. Die Schnellteststationen entscheiden darüber, welche Nachweise akzeptiert werden.

Unter diesen Voraussetzungen haben Anspruch auf einen kostenlosen Test

- 1) Personen, die einen **positiven Schnelltest** oder Selbsttest haben. Diese haben sich in Quarantäne zu begeben und ausschließlich Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Testergebnisses. Wurde man in einem Schnelltestzentrum oder einer Apotheke in der Graftchaft positiv getestet, so bekommt man vom Gesundheitsamt automatisch einen Link zugesandt, über den man selbst online einen PCR-Testtermin buchen kann. Nur wenn man sich mit einem Selbsttest positiv getestet hat, muss man sich in der Corona-Hotline unter 05921/963333 melden.
- 2) Personen, die in den letzten 14 Tagen **positiv** mit einem **PCR-Test** getestet worden sind.
- 3) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, wenn sie von dem behandelnden Arzt einer per PCR-Test positiv getesteten Person, von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 3 Absatz 2 Testverordnung (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen) oder vom Gesundheitsamt als **Kontaktperson** festgestellt werden.
- 4) Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als **Virusvariantengebiet** im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftes Gebiet aufgehalten haben und dies vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einer der folgenden **Einrichtungen des Gesundheitswesens** oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der regulären Krankenversorgung aufgehalten haben, wenn dort eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde:
 - Schulen, Kindertagesstätten
 - Asylbewerberheime, Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte
 - Krankenhäuser

- Rehabilitationseinrichtungen
- ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen für ambulante Operationen
- Dialysezentren
- Dienste der Eingliederungshilfe
- Tageskliniken
- ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen anderer medizinischer Heilberufe
- Vorsorgeeinrichtungen
- Entbindungseinrichtungen
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste
- sonstige Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden
- Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
 - die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege
 - Ausbildungseinrichtungen
 - Heime
 - Ferienlager

6) Personen, die in einer der nachfolgenden **Einrichtungen des Gesundheitswesens** oder in einem vergleichbar vulnerablen Bereich behandelt oder untergebracht werden sollen, wenn es die jeweilige Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangen:

- Krankenhäuser
- Rehabilitationseinrichtungen
- stationäre Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen für ambulante Operationen
- Dialysezentren
- ambulante Pflege
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

- ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
 - Tageskliniken
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 SGB IX
 - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- 7) **Kinder** bis zu ihrem fünften Geburtstag. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde oder der Kinderreisepass mitzubringen.
- 8) Personen, die sich aus medizinischen Gründen innerhalb der letzten drei Monate nicht impfen lassen konnten oder können, insbesondere Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. Schwangere können ihren Anspruch auf kostenlose Testung mit dem Mutterpass nachweisen, anderenfalls ist ein ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische **Kontraindikation** zum Test mitzubringen.
- 9) Personen, die zum Zeitpunkt der Testung oder in den drei Monaten davor an **klinischen Studien** zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder teilgenommen haben. Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien können sich von den Verantwortlichen der Studien einen Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen und diesen in der Schnellteststation vorlegen.
- 10) Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („**Freitesten**“). Es ist ein Nachweis des positiven PCR-Tests (in Papierform oder auf dem Handy) mitzubringen.
- 11) Besucher, Behandelte und Bewohner in unter anderem folgenden **Einrichtungen**:
- Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Pflege
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen

Der Test kann vor Ort durchgeführt werden oder der Besuch wird der Teststelle gegenüber glaubhaft gemacht. Als Nachweis bei der Teststelle kann z.B. das auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums eingestellte Musterformular (PDF, nicht barrierefrei, 6 KB)

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/T/Tesverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf

nach Bestätigung durch das Pflegeheim genutzt werden. Der Besuch kann aber auch durch andere Mittel, etwa eine Selbstauskunft gegenüber der Teststelle, glaubhaft gemacht werden.

- 12) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines **Persönlichen Budgets** nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen und die dort Beschäftigten. Dies muss in der Teststation glaubhaft gemacht werden, z.B. durch einen entsprechenden Bescheid.
- 13) **Pflegende Angehörige**. Diese müssen gegenüber der Teststelle glaubhaft machen, dass sie einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, z.B. durch formlose Selbstauskunft oder einen Beleg des Pflegestatus.
- 14) **Haushaltsangehörige** von positiv PCR-Getesteten. Es ist ein Nachweis des positiven PCR-Tests (in Papierform oder auf dem Handy) und ein Nachweis für die übereinstimmende Wohnanschrift mitzubringen.

Anspruch auf Test für drei Euro in einem Schnelltestzentrum oder einer Apotheke

Anspruch auf einen Schnelltest für drei Euro haben

- 1) Personen, die am Tag der Testung eine **Veranstaltung** in einem Innenraum besuchen werden. Dies ist bei der Testung zu belegen z.B. durch eine Eintrittskarte, eine Reservierungsbestätigung, eine Einladung zu einer Feier oder durch einen sonstigen Nachweis, woraus sich eine Teilnahme am selben Tag ableiten lässt. Zudem muss eine Selbstauskunft unterschrieben werden, die Zweck und Zahlung der Testung beinhaltet.
- 2) Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein **hohes Risiko** haben, schwer an Covid-19 zu erkranken. (Das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Vorerkrankungen.) Dies kann in der ohnehin bei Eigenbeteiligung von 3 Euro abzugebenden Selbstauskunft, zum Beispiel im Rahmen eines digitalen Registrierungsvorgangs, schriftlich festgehalten werden, die Zweck und Zahlung der Testung beinhaltet.
- 3) Personen, die durch die **Corona-Warn-App** einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“). Die Warn-App-Meldung muss bei der Testung vorgezeigt werden. Zudem muss eine Selbstauskunft unterschrieben werden, die Zweck und Zahlung der Testung beinhaltet.

Kostenpflichtiger Test in einem Schnelltestzentrum oder einer Apotheke

Schnelltestzentren und Apotheken steht es frei, auch Bürger zu testen, die keinen der oben genannten Gründe für einen kostenlosen - oder Bürgertest für drei Euro haben. In diesem Fall müssen Sie sich bei der jeweiligen Schnellteststation nach dem Preis erkundigen.